

Auszug Friedhofssatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 17. Juli 2024, öffentliche Bekanntmachung (Internet www.schwerin.de) am 31. Juli 2024, in Kraft ab 01. August 2024

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll sowie unter Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. der Verkauf und das Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art;
 2. an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören;
 3. die Ausübung jeglicher Tätigkeiten in der Nähe einer Trauerfeier hat für deren Dauer, ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen;
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 5. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt zu betreten oder zu befahren;
 6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen entstanden sind, sowie Restmüll den kompostierbaren Abfällen beizugeben;
 7. zu lärmern und zu spielen und mit Ausnahme von individuellem Jogging oder Walking Sport zu treiben, zu essen, zu trinken sowie zu lagern;
 8. Tiere unangeleint zu führen;
 9. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 10. Parken (sofern nicht im Zusammenhang mit Friedhofsangelegenheiten) / Übernachten.
- (3) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Befahren der Friedhöfe ist nur zu den an den Zufahrten bekannt gegebenen Zeiten zulässig. Die Kraftfahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Es dürfen nur Hauptwege befahren werden. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Fußgängerinnen und Fußgänger haben Vorrang. Auf den asphaltierten Hauptwegen sind das Fahrradfahren und Fahren mit dem Roller im Schrittempo erlaubt. Beim Begegnen eines Trauerzuges ist anzuhalten, bis der Trauerzug vorüber ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sowie die Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 und 4 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

Ihre Friedhofsverwaltung

Büroadresse:
Am Krebsbach 1
19061 Schwerin

Postanschrift:
Postfach 160205
19092 Schwerin

Telefax: 0385 64108 – 19
Telefon: 0385 64108 – 11

E-Mail-Adresse: friedhof@sds-schwerin.de